

Satzung des gemeinnützigen Freundes- und Förderkreis Sensoria (e.V.)

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Freundes- und Förderkreis Sensoria“.
- (2) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er zu seinem Namen den Zusatz „e.V.“.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Holzminden.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweckbestimmung

- (1) Zweck des Vereins ist die ideelle und finanzielle Unterstützung der Erlebniswelt der Düfte und Aromen SENSORIA. Ziel des Vereins ist es, die kulturellen und wissenschaftlichen Aktivitäten der Erlebniswelt der Düfte und Aromen SENSORIA zu fördern und der Öffentlichkeit zugänglich zu machen, um so das soziale und kulturelle Leben in der Region Holzminden sowie das Bewusstsein für Stadt- und Regionalgeschichte zu stärken.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) die Erhebung von Beiträgen,
 - b) die Akquise von Spenden und sonstigen zweckgerichteten Unterstützungen,
 - c) Zuwendungen und Beiträge zur Organisation, Durchführung und Finanzierung von Veranstaltungen und Ausstellungsprojekten in der Erlebniswelt der Düfte und Aromen Sensoria,
 - d) Veranstaltungen, die der Werbung für den geförderten Zweck dienen,
 - e) Vorschläge und Anregungen zu Vorträgen, Tagungen, Veranstaltungen und Veröffentlichungen sowie deren Unterstützung und Durchführung,
 - f) die Schaffung von Transparenz und einer positiven Meinungsbildung in der Öffentlichkeit zur Unterstützung des allgemeinen Konsens zum nachhaltigen Erfolg der Erlebniswelt der Düfte und Aromen SENSORIA durch Zusammenarbeit mit der Erlebniswelt der Düfte und Aromen SENSORIA und mit Personen, Vereinigungen, Institutionen, Unternehmungen oder Körperschaften, die sich für die Durchführung von Maßnahmen durch Mitarbeit oder in anderer Weise einsetzen,
 - g) die Förderung einer nachhaltigen Nutzung der Anlagen und Einrichtungen im Sinne des Satzungszwecks, die für die Erlebniswelt der Düfte und Aromen SENSORIA geschaffen worden sind.
 - h) unentgeltliche Hilfe und Unterstützung bei der Durchführung der geförderten Maßnahmen.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 3 Tätigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines.

§ 5 Vergütungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche oder juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt. Minderjährige Anwärter können durch eine gesetzliche Vertretung die Mitgliedschaft beantragen.

(2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Bei juristischen Personen oder bei rechtsfähigen Personenvereinigungen ist der Aufnahmeantrag durch eine vertretungsberechtigte Person zu unterzeichnen. In dem Aufnahmeantrag muss deutlich gemacht werden, welche natürliche Person die juristische Person oder die rechtsfähige Personenvereinigung in der Mitgliederversammlung vertreten soll. Eine Änderung der vertretungsberechtigten Person ist nach der Aufnahme dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.

(3) Mit dem Antrag erkennt der/die Bewerber/-in für den Fall der Aufnahme die Satzung an. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

(4) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Die Entscheidung ist dem/der Antragsteller/-in mitzuteilen; sie bedarf keiner Begründung.

(5) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Aufnahmebeschluss.

(6) Die Mitgliederversammlung kann Mitglieder und Nichtmitglieder, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung, Ausschluss oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.

(2) Der Austritt ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären.

(3) Der Ausschluss eines Mitglieds mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund kann dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, Ordnungen, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt oder trotz schriftlicher Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vorstand zu den erhobenen Vorwürfen zu erklären.

(4) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchen Gründen, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist ausgeschlossen.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand,
- b) die Mitgliederversammlung.

§ 9 Vorstand

(1) Der Vorstand des Vereins setzt sich zusammen aus

- a) dem/der Vorsitzenden,
- b) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden,
- c) dem/der Schatzmeister/-in
- d) dem/der Schriftführer/-in sowie
- e) bis zu fünf Beisitzer/innen
- f) Leitung Sensoria (ohne Stimmrecht und ausschließlich beratend)

(2) Der/die Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende und der/die Schatzmeister/-in bilden den geschäftsführenden Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands gemeinsam vertreten.

(3) Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung oder Vorbereitung einsetzen.

(4) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Soweit juristische Personen oder rechtsfähige Personenvereinigungen Vereinsmitglied sind, können die nach § 6 Abs. 2 Satz 3 genannten Personen als natürliche Personen gewählt werden.

(5) Das Amt eines Mitglieds des Vorstands endet vorzeitig mit seinem Ausscheiden aus dem Verein. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

(6) Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

(7) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sind von den Beschränkungen nach § 181 BGB befreit.

(8) Bei Rücktritt des gesamten Vorstandes bleibt dieser kommissarisch im Amt bis zur Neuwahl eines neuen Vorstandes.

§ 10 Sitzung und Beschlüsse des Vorstands

(1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in nicht öffentlichen Vorstandssitzungen, die von dem/der Vorsitzenden und bei dessen/deren Verhinderung von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich, fernmündlich, durch Telefax oder E-Mail einberufen werden, wenn es die Geschäfte erfordern.

(2) Es ist dafür eine Einladungsfrist von einer Woche einzuhalten. Bei Einigkeit aller Vorstandsmitglieder ist eine kürzere Einladungsfrist möglich. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Leiters/Leiterin der Vorstandssitzung. Die Vorstandssitzung wird von dem/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden oder dem/der Schatzmeister/in geleitet.

(3) Über die Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands sind Protokolle anzufertigen und von dem/der Sitzungsleiter/-in und dem/der Schriftführer/-in zu unterschreiben. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Weg, im Umlaufverfahren oder per E-Mail gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

(4) Bei der Herbeiführung von Beschlüssen, die die Vergabe von Aufträgen an Mitglieder des Vorstands des Vereins betreffen und für die eine angemessene Vergütung bezahlt wird, hat das betroffene Vorstandsmitglied kein Stimmrecht.

§ 11 Mitgliederversammlung

(1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

(2) Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen,

- a) wenn es das Interesse des Vereins erfordert,
- b) mindestens einmal jährlich, möglichst in den ersten drei Monaten des Kalenderjahres,
- c) wenn die Einberufung von einem Viertel aller Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.

(3) Der Vorstand hat der vorstehend unter Abs. 1 Buchstabe b zu berufenden Versammlung einen Jahresbericht und eine Jahresrechnung vorzulegen; die Versammlung hat über die Entlastung des Vorstands Beschluss zu fassen.

(4) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich oder per E-Mail unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen einzuberufen. Die Frist beginnt mit der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift oder E-Mail-Adresse. Die Einladung der Versammlung muss den Gegenstand der Beschlussfassungen bezeichnen. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der/die Versammlungsleiter/in hat sodann zu Beginn der Versammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzversammlung, oder als virtuelle Mitgliederversammlung (Online-Verfahren in gesichertem Kommunikationsraum) abgehalten werden. Auch eine Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Versammlung ist möglich. Die erforderlichen Zugangsdaten für die Teilnahme an virtuellen Versammlungen werden dem Mitglied spätestens am Vortag der Veranstaltung mitgeteilt.

(5) Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:

- a) die Genehmigung der Jahresrechnung
- b) die Entlastung des Vorstands
- c) die Wahl und Abberufung des Vorstands
- d) Wahl von zwei Kassenprüfern/innen für die Dauer von zwei Jahren
- e) Satzungsänderungen
- f) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge durch eine Beitragsordnung
- g) Anträge des Vorstands und der Mitglieder
- h) die Auflösung des Vereins.

(6) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

(7) Zur Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Zweck sowie über die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von zwei Dritteln der Vereinsmitglieder erforderlich. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist vor Ablauf von vier Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Die weitere Versammlung hat frühestens zwei Monate nach, spätestens vier Monate nach dem ersten Versammlungstag stattzufinden. Die neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Einladung zu jener Versammlung muss einen Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit enthalten.

(8) Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens 30 Prozent der Anwesenden ist schriftlich und geheim abzustimmen. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Stimmenthaltungen der erschienenen Mitglieder zählen als neutrale Stimme. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(9) Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift ist von dem/der Vorsitzenden der Versammlung und dem Protokollführer zu unterschreiben. Wenn mehrere Vorsitzende tätig waren, unterzeichnet der/die letzte Versammlungsleiter/-in die ganze Niederschrift. Jedes Mitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

§ 12 Datenschutz

(1) Im Rahmen der Verwaltung der Mitglieder werden folgende Daten erhoben:

- Name,
- Vorname,
- Geburtsdatum,
- Anschrift,
- Telefonnummer,
- Eintrittsdatum,

- Funktion sowie
- E-Mail-Adresse.

Diese Daten werden im Rahmen der Verwaltung der Mitgliedschaft gespeichert und verarbeitet.

§ 13 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, soweit die Mitgliederversammlung eigens zu diesem Zweck einberufen worden ist.
- (2) Die Liquidation erfolgt durch die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Holzminden mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden.

§ 14 Schlussvorschriften

- (1) Erfüllungsort und Gerichtsstand für Ansprüche zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.
- (2) Die Unwirksamkeit von Teilen dieser Satzung oder von satzungsändernden Beschlüssen lässt die Gültigkeit der übrigen Teile der Satzung oder des satzungsändernden Beschlusses unberührt.

§ 15 Inkrafttreten

- (1) Die vorstehende Satzung tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- (2) Der geschäftsführende Vorstand wird ermächtigt, Änderungen und Ergänzungen der Satzung vorzunehmen, von denen das Amtsgericht die Eintragung in das Vereinsregister oder das Finanzamt die Anerkennung als gemeinnützig abhängig macht, soweit diese Abänderungen sich nicht auf den grundsätzlichen Zweck des Vereins, über bei Wahlen und Beschlüssen notwendige Mehrheiten und über den Anfall des Vereinsvermögens bei der Auflösung beziehen.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 24. März 2023 errichtet.